



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00148**
Datum: 07.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	17.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zukunft eine mögliche Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Hufeisensee insbesondere an folgende Auflagen zu knüpfen:

1. Der Wasserstand des Hufeisensees ist durch den Genehmigungsnehmer im Genehmigungszeitraum zu überwachen und zu dokumentieren.
2. Über den gesamten Genehmigungszeitraum sind im Grundwasserleiter im unmittelbaren Umfeld des Sees an zwei bis drei geeigneten Messstellen kontinuierlich die Grundwasserstände vom Genehmigungsnehmer aufzuzeichnen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mitte Juli dieses Jahres informierte die Stadt Halle (Saale), dass dem Betreiber des Golfplatzes am Hufeisensee erneut eine Ausnahmegenehmigung zur Wasserentnahme aus dem Hufeisensee erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 30.09.2019.

Die Kosten, die dem Besitzer des Golfplatzes durch die Wasserentnahme entstehen, sind vergleichsweise gering. Ein zuverlässiges Monitoring der Wasserstände liefert wichtige Daten, auf deren Basis die Nutzungsansprüche des Menschen und die Lebensraumansprüche der Flora und Fauna im Gleichgewicht gehalten werden können. Mit der Durchführung des Monitorings der Wasserstände würde der Genehmigungsnehmer dazu einen wichtigen Beitrag leisten.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. August 2019

Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019

Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee

Vorlagen-Nummer: VI/2019/00148

TOP: 9.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Hauptausschuss.

Begründung:

Die Verwaltung ist im übertragenen Wirkungskreis tätig und trifft die erforderlichen Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen (§12 (2) Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §§ 11, 12 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt).

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer, insbesondere der Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, wird im wasserrechtlichen Vollzug regelmäßig durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister